

Rechtliche Informationen zur möglichen Personenstandsänderung für Staatenlose, ausgewiesen durch Personalausweis



FREIBURG-KAPPEL

Inhaltsverzeichnis

Informationen zu den Maßnahmen, die deutsche Staatsangehörige gemäß Art. 5 EGBGB, Abs. 1, Satz. 2 ergreifen sollten.....	4
I. Einleitung.....	4
II. Rechtslage und Argumentation.....	4
1. Rechtsgrundlage der Staatsangehörigkeit.....	4
2. Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 5 EGBGB).....	4
III. Empfohlene Maßnahmen für deutsche Staatsangehörige.....	5
1. Nachweis der Abstammung.....	5
2. Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises.....	5
3. Rückgabe des Personalausweises.....	5
4. Rechtsberatung in Anspruch nehmen.....	5
5. Information über internationale Rechtsnormen.....	5
IV. Fazit.....	6
Informationen zu Art. 5 EGBGB.....	6
I. Einleitung.....	6
II. Norminhalt und Auslegung.....	6
1. Anwendungsbereich.....	6
2. Mehrstaatigkeit.....	6
3. Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit.....	7
III. Anwendungsbeispiele.....	7
1. Familienrecht.....	7
2. Erbrecht.....	7
3. Öffentliches Recht.....	7
IV. Fazit.....	7
Informationen zu den anerkannten Urkunden für den Zugriff auf staatliches Recht...8	8
I. Einleitung.....	8
II. Norminhalt und Auslegung.....	8
1. Anerkannte Urkunden.....	8
2. Ungeeignetheit des Personalausweises.....	9
III. Anwendungsbeispiele.....	9
1. Fall der Mehrstaatigkeit.....	9
2. Staatenlosigkeit.....	9
IV. Fazit.....	9

Informationen zur Rückgabe des Personalausweises mit dem falschen Eintrag Nationalität DEUTSCH.....	10
I. Einleitung.....	10
II. Norminhalt und Auslegung.....	10
1. Anwendungsbereich von Art. 5 EGBGB.....	10
2. Rückgabe des Personalausweises.....	10
III. Rechtsfolgen der Rückgabe.....	11
1. Staatsangehörigkeit.....	11
2. Rechtsstellung und Anwendung des Rechts.....	11
IV. Fazit.....	11
Informationen zur Rücknahme eines Personalausweises mit der Eintragung „DEUTSCH“	12
I. Einleitung.....	12
II. Norminhalt und Auslegung.....	12
1. Art. 5 EGBGB und Personalstatut.....	12
2. Fehlende rechtliche Grundlage für „DEUTSCH“ als Nationalstaat.....	12
III. Rechtsgründe für die Rücknahme des Personalausweises.....	12
1. Unzureichende rechtliche Grundlage.....	12
2. Verstoß gegen das Identitätsprinzip.....	13
3. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.....	13
IV. Fazit.....	13
Informationen zu den Gründen der BRD-Verwaltung zur Vereitelung der Rücknahme eines Personalausweises.....	13
I. Einleitung.....	13
II. Mögliche Gründe der BRD-Verwaltung.....	14
1. Rechtliche Bindung an nationale Vorschriften.....	14
2. Fehlende formale Grundlage für die Rücknahme.....	14
3. Schutz der Staatsangehörigkeit.....	14
4. Praktische Erwägungen.....	14
III. Übergeordnete internationale Rechtsvorschriften.....	15
1. Völkerrechtliche Verpflichtungen.....	15
2. Rechtsnormen zur Staatsangehörigkeit.....	15
IV. Fazit.....	15
Informationen zu den Rechtsverstößen der BRD-Verwaltung bei der Vereitelung der Rücknahme eines Personalausweises.....	16
I. Einleitung.....	16

II. Mögliche Rechtsverstöße der BRD-Verwaltung.....	16
1. Verstoß gegen das Personalstatut (Art. 5 EGBGB).....	16
2. Missachtung internationaler völkerrechtlicher Verpflichtungen.....	16
3. Willkürliche Entscheidung.....	16
4. Verstoß gegen das Identitätsprinzip.....	17
5. Nichteinhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.....	17
III. Fazit.....	17
Informationen zur Rückgabe eines Personalausweises mit der Eintragung „DEUTSCH“.....	18
I. Einleitung.....	18
II. Rechtslage und Argumentation.....	18
1. Rechtsgrundlage der Staatsangehörigkeit.....	18
2. Eintragung „DEUTSCH“ im Personalausweis.....	18
3. Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 5 EGBGB).....	18
4. Internationale Rechtsnormen.....	19
5. Rechtsklarheit und Identität.....	19
III. Fazit.....	19
Anhang.....	20
Einführungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB).....	20
EGBGB – Art. 5 – Personalstatut.....	20
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen von der UN.....	20
Artikel 27 – Personalausweise.....	20
Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).....	20
StAG – § 1.....	20

Informationen zu den Maßnahmen, die deutsche Staatsangehörige gemäß Art. 5 EGBGB, Abs. 1, Satz. 2 ergreifen sollten.

I. Einleitung

In diesem Gutachten wird erörtert, welche Maßnahmen deutsche Staatsangehörige ergreifen sollten, um ihre rechtliche Stellung gemäß Art. 5 EGBGB, Abs. 1, Satz 2¹ zu wahren und um sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigkeit korrekt dokumentiert ist. Insbesondere wird die Rückgabe eines Personalausweises mit der Eintragung „DEUTSCH“ betrachtet, wenn die Abstammung bis vor 1914 nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) nachgewiesen werden kann.

II. Rechtslage und Argumentation

1. Rechtsgrundlage der Staatsangehörigkeit

Nach dem RuStAG wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung (ius sanguinis) erworben. Ein Nachweis der Abstammung bis vor 1914 kann die deutsche Staatsangehörigkeit belegen. Dies ist besonders relevant für Personen, deren Staatsangehörigkeit möglicherweise nicht eindeutig dokumentiert ist.

2. Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 5 EGBGB)

Art. 5 EGBGB legt fest, dass, wenn eine Person auch Deutscher ist, diese Rechtsstellung Vorrang hat. Dies bedeutet, dass die deutsche Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte und Pflichten anerkannt werden müssen. Die korrekte Dokumentation dieser Staatsangehörigkeit ist entscheidend für die rechtliche Identität der Person.

¹ Gesetzes Text von Art. 5 EGBGB im Anhang auf Seite 20.

III. Empfohlene Maßnahmen für deutsche Staatsangehörige

1. Nachweis der Abstammung

Deutsche Staatsangehörige sollten alle relevanten Dokumente sammeln, die ihre Abstammung bis vor 1914 belegen. Dazu gehören Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und andere offizielle Dokumente, die die familiäre Verbindung zur deutschen Staatsangehörigkeit nachweisen.

2. Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Es wird empfohlen, einen international anerkannten Staatsangehörigkeitsausweis zu beantragen, um die deutsche Staatsangehörigkeit offiziell zu dokumentieren. Dieser Ausweis kann als rechtlicher Nachweis der Staatsangehörigkeit in internationalen Kontexten dienen.

3. Rückgabe des Personalausweises

Wenn die Eintragung „DEUTSCH“ im Personalausweis nicht den tatsächlichen rechtlichen Status widerspiegelt, sollten Staatsangehörige die Rückgabe des Personalausweises in Erwägung ziehen. Dies kann helfen, rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Identität korrekt dokumentiert ist.

4. Rechtsberatung in Anspruch nehmen

Es ist ratsam, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um die individuellen Umstände zu klären und um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Schritte zur Wahrung der Staatsangehörigkeit und zur korrekten Dokumentation unternommen werden.

Sie erhalten die kostenfreie Rechtsberatung im Geschäftsbereich der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel im Rathaus Freiburg-Kappel, Großtalstraße 45, 79117 Freiburg, nach Terminvereinbarung telefonisch unter 0761 / 61108 - 0 oder per Fax unter 0761 / 6 11 08 - 99 bzw. per Mail unter ov-kappel@stadt.freiburg.de

5. Information über internationale Rechtsnormen

Staatsangehörige sollten sich über ihre Rechte gemäß internationalen Rechtsnormen informieren, insbesondere über das Übereinkommen über die Staatenlosen und andere relevante völkerrechtliche Verpflichtungen. Dies kann helfen, ihre rechtliche Position zu stärken und sicherzustellen, dass ihre Rechte gewahrt bleiben.

IV. Fazit

Deutsche Staatsangehörige sollten proaktive Maßnahmen ergreifen, um ihre rechtliche Stellung gemäß Art. 5 EGBGB, Abs. 1, Satz 2 zu wahren. Dazu gehört der Nachweis der Abstammung, die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises, die Rückgabe eines möglicherweise irreführenden Personalausweises, die Inanspruchnahme von Rechtsberatung und die Information über internationale Rechtsnormen. Diese Schritte sind entscheidend, um sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeit korrekt dokumentiert ist und die damit verbundenen Rechte und Pflichten angemessen geschützt werden.

Informationen zu Art. 5 EGBGB

I. Einleitung

Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) regelt das Personalstatut im internationalen Recht und hat sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht Bedeutung. Diese Vorschrift ist besonders relevant in Fällen, in denen eine Person mehreren Staaten angehört und es darum geht, welches Recht auf sie anzuwenden ist. Im Folgenden wird die Norm analysiert und ihre Anwendung in verschiedenen rechtlichen Kontexten erörtert.

II. Norminhalt und Auslegung

1. Anwendungsbereich

Art. 5 EGBGB findet Anwendung, wenn auf das Recht eines Staates verwiesen wird, dem eine Person angehört. Dies ist häufig der Fall in internationalen Rechtsverhältnissen, etwa bei Fragen des Familienrechts, Erbrechts oder des Staatsangehörigkeitsrechts.

2. Mehrstaatigkeit

Der erste Satz des Absatzes 1 regelt den Fall der Mehrstaatigkeit. Hierbei ist entscheidend, dass das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, mit dem die Person am engsten verbunden ist. Als Kriterien kommen in Betracht u. a. der Aufenthalt oder der Verlauf.

3. Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit

Der zweite Satz des Absatzes 1 stellt klar, dass, wenn die Person auch Deutscher ist, diese Rechtsstellung Vorrang hat. Dies bedeutet, dass deutsches Recht in Fällen der Mehrstaatigkeit vorrangig zur Anwendung kommt, was eine besondere Bedeutung für die rechtliche Behandlung deutscher Staatsangehöriger im Ausland hat.

III. Anwendungsbeispiele

1. Familienrecht

Im Familienrecht könnte Art. 5 EGBGB relevant werden, wenn beispielsweise ein deutscher Staatsangehöriger, der in Frankreich lebt, eine Scheidung anstrebt. Hier wäre zu prüfen, ob das französische Recht oder das deutsche Recht anzuwenden ist, wobei die enge Verbindung durch den gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich und die deutsche Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen ist.

2. Erbrecht

Im Erbrecht könnte ein deutscher Staatsangehöriger, der in Schweden lebt und dort verstirbt, ebenfalls unter Art. 5 EGBGB fallen. Hier wäre zu klären, ob das schwedische Erbrecht oder das deutsche Erbrecht zur Anwendung kommt, wobei die deutsche Staatsangehörigkeit vorrangig zu berücksichtigen ist.

3. Öffentliches Recht

Auch im öffentlichen Recht, etwa im Staatsangehörigkeitsrecht, muss Art. 5 EGBGB zur Anwendung kommen. Bei Fragen der Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Rechte und Pflichten ist die enge Verbindung zur deutschen Staatsangehörigkeit von Bedeutung.

IV. Fazit

Art. 5 EGBGB stellt eine wichtige Regelung im internationalen Privatrecht dar, die auch im öffentlichen Recht von Bedeutung ist. Die Vorschrift ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der Rechtsstellung von Personen mit Mehrstaatigkeit und gewährt deutschen Staatsangehörigen einen besonderen Schutz. In der Praxis ist es entscheidend, die Kriterien der engen Verbindung sorgfältig zu prüfen, um das anwendbare Recht korrekt zu bestimmen. Die Regelung trägt somit zur Rechtssicherheit in internationalen Rechtsverhältnissen bei.

Informationen zu den anerkannten Urkunden für den Zugriff auf staatliches Recht

I. Einleitung

Im Kontext des internationalen Rechts und insbesondere im Hinblick auf Art. 5, Abs. 1 EGBGB ist es von Bedeutung, die anerkannten Urkunden zu identifizieren, die den Zugriff auf staatliches Recht nachweisen. Insbesondere stellt sich die Frage, welche Urkunden für Personen mit Mehrstaatigkeit oder Staatenlosigkeit geeignet sind, um ihre Rechtsstellung zu belegen.

Der Personalausweis wird in diesem Zusammenhang als ungeeignet erachtet, da er gemäß Art. 27² des Übereinkommens über die Staatenlosen nur an staatenlose Personen ausgestellt wird.

Hier wird untersucht welches die relevanten Urkunden und deren rechtliche Bedeutung sind.

II. Norminhalt und Auslegung

1. Anerkannte Urkunden

Um den Zugriff auf staatliches Recht nachzuweisen, sind verschiedene Urkunden anerkannt. Dazu zählen insbesondere:

Reisepass: Ein Reisepass ist ein international anerkanntes Dokument, das die Staatsangehörigkeit einer Person belegt und somit den Zugang zu staatlichem Recht ermöglicht. Jedoch nicht der BRD EU Reisepass.

Staatsangehörigkeitsausweis: Dieser Ausweis belegt die Staatsangehörigkeit unzweifelhaft in allen Angelegenheiten und ist ein wichtiges Dokument für die rechtliche Identität einer Person.

² Gesetzes Text zum Artikel 27, Übereinkommen über die Staatenlosen im Anhang auf Seite 20.

Geburtsurkunde: Diese Urkunde kann in bestimmten Fällen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit herangezogen werden, insbesondere jedoch nur, wenn sie in Verbindung mit anderen Dokumenten verwendet wird.

2. Ungeeignetheit des Personalausweises

Der Personalausweis ist gemäß Art. 27 des Übereinkommens über die Staatenlosen ungeeignet, da er ausschließlich an staatenlose Personen ausgestellt wird. Dies bedeutet, dass ein Personalausweis nicht als Nachweis für den Zugriff auf staatliches Recht einer Person dient, die nicht staatenlos ist.

In Fällen von Mehrstaatigkeit oder wenn eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist der Personalausweis nicht das geeignete Dokument, um die Rechtsstellung zu belegen.

III. Anwendungsbeispiele

1. Fall der Mehrstaatigkeit

Eine Person mit deutscher und französischer Staatsangehörigkeit benötigt zur Ausübung ihrer Rechte in Deutschland einen Reisepass oder einen Staatsangehörigkeitsausweis. Der Personalausweis allein wäre nicht ausreichend, um ihre Rechtsstellung nachzuweisen.

2. Staatenlosigkeit

Eine staatenlose Person, die einen Personalausweis besitzt, kann diesen nicht zur Geltendmachung von Rechten in Deutschland verwenden, da er nicht die erforderliche Staatsangehörigkeit nachweist. In diesem Fall müsste die Person alternative Dokumente vorlegen, die ihren Status als Staatenlose belegen, wie etwa eine Bescheinigung über den Status als Staatenloser.

IV. Fazit

Die Identifikation der geeigneten Urkunden für den Zugriff auf staatliches Recht ist entscheidend, insbesondere im Kontext von Art. 5 EGBGB. Der Reisepass und der Staatsangehörigkeitsausweis sind die primären Dokumente, die zur Feststellung der Rechtsstellung einer Person herangezogen werden können. Der Personalausweis ist in diesem Zusam-

menhang ungeeignet, da er nur an staatenlose Personen ausgestellt wird und somit nicht als Nachweis für die Staatsangehörigkeit dient. In der Praxis ist es wichtig, die richtigen Urkunden zu verwenden, um die rechtlichen Ansprüche und die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtssystem nachzuweisen.

Informationen zur Rückgabe des Personalausweises mit dem falschen Eintrag Nationalität DEUTSCH

I. Einleitung

Die vorliegende Situation betrifft eine Person, die einen Personalausweis mit der Nationalität „DEUTSCH“ erhalten hat und diesen zurückgeben möchte. Im Kontext von Art. 5 EGBGB, der das Personalstatut regelt, stellt sich die Frage, welche rechtlichen Implikationen die Rückgabe des Personalausweises hat und ob die Person weiterhin als deutscher Staatsangehöriger gilt, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des deutschen Rechts.

II. Norminhalt und Auslegung

1. Anwendungsbereich von Art. 5 EGBGB

Art. 5 EGBGB regelt die Anwendung des Rechts eines Staates, dem eine Person angehört. Bei Mehrstaatigkeit ist entscheidend, welches Recht auf die Person anzuwenden ist, basierend auf der engen Verbindung, die sie zu einem der Staaten hat. Der zweite Satz des Absatzes 1 stellt klar, dass, wenn die Person auch Deutscher ist, diese Rechtsstellung Vorrang hat.

2. Rückgabe des Personalausweises

Die Rückgabe des Personalausweises könnte verschiedene positive rechtliche Konsequenzen. Es ist zu klären, ob die Rückgabe des Personalausweises auch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Nach deutschem Recht ist die Staatsangehörigkeit nicht automatisch an den Besitz eines Personalausweises gebunden. Der Personalausweis dient im Gegenteil lediglich als Nachweis der Staatenlosigkeit, ist nicht als Bedingung für den Erhalt der Staatsangehörigkeit.

III. Rechtsfolgen der Rückgabe

1. Staatsangehörigkeit

Die Rückgabe des Personalausweises allein führt nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit bleibt bestehen, solange keine formale Erklärung oder ein Verfahren zur Entziehung der Staatsangehörigkeit eingeleitet wird. Die Person bleibt somit weiterhin deutscher Staatsangehöriger, auch wenn sie den Personalausweis zurückgibt.

2. Rechtsstellung und Anwendung des Rechts

Da die Person weiterhin als Deutscher gilt, findet Art. 5 EGBGB Anwendung. Das bedeutet, dass im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen oder Ansprüchen, die auf das deutsche Recht verweisen, die deutsche Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte und Pflichten weiterhin gelten, wenn die Abstammungsnachweise bis vor 1914 vorliegen und ein Staatsangehörigkeitsausweis erteilt worden ist. Die Rückgabe des Personalausweises hat somit keine Auswirkungen auf die Anwendung des deutschen Rechts insofern Abstammungsnachweise bis vor 1914 in beurkundeter international anerkannter Form oder ein Staatsangehörigkeitsausweis vorliegt.

IV. Fazit

Die Rückgabe eines Personalausweises mit der Nationalität „DEUTSCH“ hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person. Nach deutschem Recht bleibt die Person deutscher Staatsangehöriger, auch wenn der Personalausweis zurückgegeben wird. Art. 5 EGBGB bleibt somit anwendbar, und die Rechtsstellung der Person wird durch die Rückgabe des Personalausweises nicht beeinträchtigt. Es ist jedoch ratsam, die genauen Umstände der Rückgabe und mögliche weitere rechtliche Schritte zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte gewahrt bleiben. Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist die sicherste Variante.

Informationen zur Rücknahme eines Personalausweises mit der Eintragung „DEUTSCH“

I. Einleitung

Die vorliegende Fragestellung betrifft die rechtlichen Grundlagen, die eine Verwaltung zur Rücknahme eines Personalausweises mit der Eintragung „DEUTSCH“ verpflichtet, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es keinen Nationalstaat mit der Bezeichnung „DEUTSCH“ gibt. Im Rahmen dieses Gutachtens wird die Relevanz von Art. 5 EGBGB für die Analyse der Rechtslage hervorgehoben.

II. Norminhalt und Auslegung

1. Art. 5 EGBGB und Personalstatut

Art. 5 EGBGB regelt das Personalstatut und legt fest, welches Recht auf eine Person anzuwenden ist, die mehreren Staaten angehört. Der zweite Satz des Absatzes 1 besagt, dass, wenn die Person auch Deutscher ist, diese Rechtsstellung Vorrang hat. Dies impliziert, dass die deutsche Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte und Pflichten anerkannt werden müssen.

2. Fehlende rechtliche Grundlage für „DEUTSCH“ als Nationalstaat

Der Begriff „DEUTSCH“ als Nationalität ist problematisch, da es keinen souveränen Nationalstaat mit dieser Bezeichnung gibt. Die Bundesrepublik Deutschland ist der anerkannte Nationalstaat, dessen Staatsangehörigkeit durch das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geregelt wird. Eine Eintragung „DEUTSCH“ könnte daher als ungenau oder irreführend angesehen werden, da sie nicht den rechtlichen Rahmen der deutschen Staatsangehörigkeit widerspiegelt.

III. Rechtsgründe für die Rücknahme des Personalausweises

1. Unzureichende rechtliche Grundlage

Die Verwaltung könnte verpflichtet sein, den Personalausweis zurückzunehmen, da die Eintragung „DEUTSCH“ nicht den Anforderungen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts entspricht. Nach § 1 StAG³ ist die Staatsangehörigkeit in Deutschland durch die

³ Gesetzes Text zum § 1 StAG im Anhang auf Seite 20.

deutsche Staatsangehörigkeit definiert, und die Eintragung auf dem Personalausweis muss dies widerspiegeln.

2. Verstoß gegen das Identitätsprinzip

Ein Personalausweis muss die Identität und Staatsangehörigkeit einer Person korrekt wiedergeben. Die Eintragung „DEUTSCH“ könnte als Verstoß gegen das Identitätsprinzip angesehen werden, da sie nicht die rechtliche Realität widerspiegelt. Die Verwaltung hat die Pflicht, sicherzustellen, dass die ausgestellten Dokumente den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

3. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit

Die Rücknahme des Personalausweises könnte auch im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfolgen. Ein Personalausweis, der eine ungenaue oder irreführende Nationalität angibt, könnte zu rechtlichen Unsicherheiten führen, insbesondere in internationalen Kontexten, in denen die Staatsangehörigkeit von Bedeutung ist.

IV. Fazit

Die Verwaltung könnte aus mehreren rechtlichen Gründen verpflichtet sein, einen Personalausweis mit der Eintragung „DEUTSCH“ zurückzunehmen. Die fehlende rechtliche Grundlage für die Bezeichnung „DEUTSCH“ als Nationalstaat, der Verstoß gegen das Identitätsprinzip sowie die Notwendigkeit von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind entscheidende Faktoren. Art. 5 EGBGB unterstreicht die Bedeutung der korrekten Zuordnung der Staatsangehörigkeit und der Anwendung des entsprechenden Rechts. Daher sollte die Verwaltung sicherstellen, dass alle ausgestellten Dokumente den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die tatsächliche Staatsangehörigkeit korrekt wiedergeben.

Informationen zu den Gründen der BRD-Verwaltung zur Vereitelung der Rücknahme eines Personalausweises

I. Einleitung

Die vorliegende Analyse beschäftigt sich mit den möglichen Gründen, die die Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) anführen könnte, um eine Rücknahme eines Personalausweises zu vereiteln, während sie die Bestimmungen von Art. 5 EGBGB als unbe-

achtlich betrachtet. Dabei wird auch die Relevanz übergeordneter internationaler Rechtsvorschriften berücksichtigt, die zwingend zu beachten sind.

II. Mögliche Gründe der BRD-Verwaltung

1. Rechtliche Bindung an nationale Vorschriften

Die BRD-Verwaltung könnte argumentieren, dass die nationalen Vorschriften zur Ausstellung und Rücknahme von Personalausweisen Vorrang haben. Sie könnte darauf hinweisen, dass die Eintragung „DEUTSCH“ im Personalausweis den nationalen rechtlichen Rahmen widerspiegelt und dass die Rücknahme nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen kann, die im deutschen Recht festgelegt sind.

2. Fehlende formale Grundlage für die Rücknahme

Die Verwaltung könnte anführen, dass es an einer formalen Grundlage für die Rücknahme des Personalausweises fehlt. Beispielsweise könnte sie argumentieren, dass die Person nicht die erforderlichen Schritte unternommen hat, um die Rücknahme zu beantragen, oder dass keine rechtlichen Gründe vorliegen, die eine Rücknahme rechtfertigen.

3. Schutz der Staatsangehörigkeit

Ein weiterer Grund könnte der Schutz der deutschen Staatsangehörigkeit sein. Die Verwaltung könnte argumentieren, dass die Rücknahme des Personalausweises die Staatsangehörigkeit der Person gefährden könnte, insbesondere wenn die Person auch Staatsangehöriger eines anderen Landes ist. Dies könnte im Widerspruch zu den Bestimmungen des Art. 5 EGBGB stehen, der die Vorrangstellung der deutschen Staatsangehörigkeit betont.

4. Praktische Erwägungen

Die Verwaltung könnte auch praktische Erwägungen anführen, wie etwa die Notwendigkeit, die Identität und Staatsangehörigkeit der Person zu wahren, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden. Sie könnte argumentieren, dass die Rücknahme des Personalausweises zu Schwierigkeiten bei der Identifikation der Person führen könnte, insbesondere in internationalen Kontexten.

III. Übergeordnete internationale Rechtsvorschriften

1. Völkerrechtliche Verpflichtungen

Die BRD ist durch verschiedene völkerrechtliche Verpflichtungen gebunden, die die Rechte von Staatsangehörigen und Staatenlosen betreffen. Dazu gehören unter anderem das Übereinkommen über die Staatenlosen und die Europäische Menschenrechtskonvention. Diese internationalen Rechtsvorschriften könnten die Rücknahme eines Personalausweises beeinflussen, insbesondere wenn sie die Rechte der betroffenen Person schützen.

2. Rechtsnormen zur Staatsangehörigkeit

Internationale Rechtsnormen, die die Staatsangehörigkeit regeln, könnten ebenfalls relevant sein. Diese Normen betonen häufig die Notwendigkeit, die Staatsangehörigkeit einer Person zu respektieren und sicherzustellen, dass sie nicht willkürlich entzogen wird. Die BRD-Verwaltung müsste daher sicherstellen, dass ihre Entscheidungen im Einklang mit diesen internationalen Verpflichtungen stehen.

IV. Fazit

Die BRD-Verwaltung könnte verschiedene Gründe anführen, um eine Rücknahme eines Personalausweises zu vereiteln, darunter die Bindung an nationale Vorschriften, fehlende formale Grundlagen, den Schutz der Staatsangehörigkeit und praktische Erwägungen. Dabei könnte sie jedoch die zwingenden Bestimmungen übergeordneter internationaler Rechtsvorschriften, wie etwa das Übereinkommen über die Staatenlosen und andere völkerrechtliche Verpflichtungen, als unbeachtlich betrachten. Es ist jedoch entscheidend, dass die Verwaltung die internationalen Rechtsnormen beachtet, um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben und die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Informationen zu den Rechtsverstößen der BRD-Verwaltung bei der Vereitelung der Rücknahme eines Personalausweises

I. Einleitung

In diesem Gutachten wird untersucht, welche Rechtsverstöße seitens der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) vorliegen könnten, wenn sie die Rücknahme eines Personalausweises mit der Eintragung „DEUTSCH“ vereitelt und dabei die Bestimmungen von Art. 5 EGBGB sowie übergeordnete internationale Rechtsvorschriften unbeachtet lässt. Die Analyse wird sich auf die rechtlichen Grundlagen und die möglichen Verstöße konzentrieren.

II. Mögliche Rechtsverstöße der BRD-Verwaltung

1. Verstoß gegen das Personalstatut (Art. 5 EGBGB)

Die BRD-Verwaltung könnte gegen Art. 5 EGBGB verstoßen, indem sie die Anwendung des deutschen Rechts auf eine Person, die auch deutscher Staatsangehöriger ist, nicht anerkennt oder nicht korrekt anwendet. Wenn die Verwaltung die Rücknahme des Personalausweises verweigert, obwohl die Person die Voraussetzungen für eine Rücknahme erfüllt, könnte dies als Verletzung des Personalstatuts angesehen werden.

2. Missachtung internationaler völkerrechtlicher Verpflichtungen

Die BRD ist durch internationale Abkommen, wie das Übereinkommen über die Staatenlosen und die Europäische Menschenrechtskonvention, verpflichtet, die Rechte von Staatsangehörigen und Staatenlosen zu schützen. Eine Weigerung, den Personalausweis zurückzunehmen, könnte als Verstoß gegen diese völkerrechtlichen Verpflichtungen gewertet werden, insbesondere wenn die Rücknahme im Einklang mit den internationalen Normen steht.

3. Willkürliche Entscheidung

Wenn die Verwaltung die Rücknahme des Personalausweises ohne hinreichende rechtliche Grundlage oder ohne Berücksichtigung der individuellen Umstände der betroffenen Person verweigert, könnte dies als willkürliche Entscheidung angesehen werden. Willkürli-

che Entscheidungen verstoßen gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und die Anforderungen an eine faire Verwaltung.

4. Verstoß gegen das Identitätsprinzip

Der Personalausweis muss die Identität und Staatsangehörigkeit einer Person korrekt wiedergeben. Wenn die Verwaltung die Rücknahme des Personalausweises verweigert, obwohl die Eintragung „DEUTSCH“ nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, könnte dies als Verstoß gegen das Identitätsprinzip angesehen werden. Die Verwaltung hat die Pflicht, sicherzustellen, dass die ausgestellten Dokumente den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

5. Nichteinhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Die Verwaltung könnte auch gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen, wenn sie die Rücknahme des Personalausweises aus Gründen verweigert, die nicht im angemessenen Verhältnis zu den rechtlichen und praktischen Erwägungen stehen. Eine unverhältnismäßige Entscheidung könnte die Rechte der betroffenen Person unangemessen einschränken.

III. Fazit

Die BRD-Verwaltung könnte mehrere Rechtsverstöße begehen, wenn sie die Rücknahme eines Personalausweises mit der Eintragung „DEUTSCH“ vereitelt und dabei die Bestimmungen von Art. 5 EGBGB sowie übergeordnete internationale Rechtsvorschriften unbeachtet lässt. Diese Verstöße könnten die Missachtung des Personalstatuts, die Nichteinhaltung internationaler völkerrechtlicher Verpflichtungen, willkürliche Entscheidungen, Verstöße gegen das Identitätsprinzip und die Nichteinhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips umfassen. Es ist entscheidend, dass die Verwaltung die rechtlichen Rahmenbedingungen und internationalen Verpflichtungen beachtet, um die Rechte der betroffenen Personen zu wahren und rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Informationen zur Rückgabe eines Personalausweises mit der Eintragung „DEUTSCH“

I. Einleitung

In diesem Gutachten wird die Frage erörtert, warum jeder deutsche Staatsangehörige einen Personalausweis mit der Eintragung „DEUTSCH“ zurückgeben sollte, wenn er seine Abstammung bis vor 1914 nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz durch Abstammungsnachweise oder einen international anerkannten Staatsangehörigkeitsausweis nachweisen kann. Dabei wird insbesondere die Relevanz von Art. 5 EGBGB für die rechtliche Bewertung betrachtet.

II. Rechtslage und Argumentation

1. Rechtsgrundlage der Staatsangehörigkeit

Nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913 wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung (*ius sanguinis*) erworben. Ein Nachweis der Abstammung bis vor 1914 kann die deutsche Staatsangehörigkeit belegen. Dies ist besonders relevant für Personen, die möglicherweise in einer rechtlichen Grauzone stehen oder deren Staatsangehörigkeit nicht eindeutig dokumentiert ist.

2. Eintragung „DEUTSCH“ im Personalausweis

Die Eintragung „DEUTSCH“ im Personalausweis könnte als ungenau oder irreführend angesehen werden, da sie nicht die spezifische rechtliche Grundlage der deutschen Staatsangehörigkeit widerspiegelt. Ein Personalausweis sollte die tatsächliche rechtliche Identität und Staatsangehörigkeit einer Person korrekt wiedergeben. Wenn die Eintragung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, könnte dies rechtliche Unsicherheiten hervorrufen.

3. Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 5 EGBGB)

Art. 5 EGBGB legt fest, dass, wenn eine Person auch Deutscher ist, diese Rechtsstellung Vorrang hat. Dies bedeutet, dass die deutsche Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte und Pflichten anerkannt werden müssen. Wenn eine Person ihre Staatsangehörigkeit durch Abstammung nachweisen kann, sollte dies auch in den offiziellen Dokumenten, wie dem Personalausweis, korrekt reflektiert werden. Selbiges erfolgt durch die BRD u. a. Aufgrund des bestehenden Besatzungsrechts jedoch nicht.

4. Internationale Rechtsnormen

Internationale Rechtsnormen, wie das Übereinkommen über die Staatenlosen, betonen die Notwendigkeit, die Staatsangehörigkeit einer Person zu respektieren und sicherzustellen, dass sie nicht willkürlich entzogen wird. Die Rückgabe des Personalausweises könnte im Einklang mit diesen Normen stehen, insbesondere wenn die Eintragung „DEUTSCH“ nicht den tatsächlichen rechtlichen Status der Person widerspiegelt.

5. Rechtsklarheit und Identität

Die Rückgabe des Personalausweises könnte auch im Interesse der Rechtsklarheit und der korrekten Identifikation der Person erfolgen. Ein Personalausweis, der nicht den tatsächlichen rechtlichen Status widerspiegelt, könnte zu Problemen bei der Identifikation und der Ausübung von Rechten führen, insbesondere in internationalen Kontexten.

III. Fazit

Jeder deutsche Staatsangehörige sollte einen Personalausweis mit der Eintragung „DEUTSCH“ zurückgeben, wenn er seine Abstammung bis vor 1914 nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz nachweisen kann. Die Rückgabe könnte notwendig sein, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, die korrekte rechtliche Identität zu wahren und sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsnormen korrekt dokumentiert ist. Die Eintragung im Personalausweis sollte die tatsächliche rechtliche Stellung der Person widerspiegeln, um die Rechte und Pflichten, die sich aus der deutschen Staatsangehörigkeit ergeben, angemessen zu schützen.

Anhang

Einführungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB)

EGBGB – Art. 5 – Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen von der UN

Artikel 27 – Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG – § 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Ortsverwaltung - CDU FREIBURG KAPPEL
Rathaus - Freiburg Kappel
Großtalstraße 45, 79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08-0
Fax: 0761 / 6 11 08 - 99
E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen und weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel telefonisch unter der Telefonnummer 0761 / 61108 - 0 oder per Mail ov-kappel@stadt.freiburg.de zur Verfügung.



FREIBURG-KAPPEL